

# **GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)**

**Gemeinde Selfkant**

**Umwidmung einer Spielplatzfläche**

**in eine Wohnbaufläche**

**„Weimarer Straße“**

**in Selfkant-Tüddern**

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Selfkant**

**Am Rathaus 13**

**52538 Selfkant - Tüddern**

**Bearbeitung:**

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer  
Walderych 56  
52511 Geilenkirchen  
Tel.: 02451 – 95 94 20  
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

## Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten .....	1
2. Die Artenschutzprüfung (ASP) .....	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen .....	1
2.2 Methodik zur ASP .....	4
3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept.....	6
4. Vorprüfung des Artenspektrums .....	8
4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten.....	8
4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen .....	8
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	13
6. Eingrenzung des Artenspektrums .....	14
6.1 Säugetiere .....	14
6.2 Vögel .....	14
7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen....	16
7.1 Tötungsverbot.....	16
7.2 Störungsverbot .....	18
7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	18
7.4 Verlust von Nahrungshabitaten .....	18
8. Fazit .....	19
Literatur .....	20

## **1. Einleitung / Anlass zum Gutachten**

Die Gemeinde Selfkant plant die Umwidmung eines Spielplatzgeländes in eine Wohnbaufläche in Tüddern an der Weimarer Straße. Die Gemeindevertretung hat dazu den Beschluss am 19.08.2020 gefasst. In der Nähe befindet sich der größere Spielplatz „Markusplatz“, auf den sich die Nutzung bereits weitgehend verlagert hat.

Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt 385 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Tüddern, Flur 3 mit den Flurstücken 528 und 526.

Die Vorhabenfläche und seine nähere Umgebung, hier die benachbarten Gärten können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Genehmigungsverfahrens ist daher zu überprüfen, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

## **2. Die Artenschutzprüfung (ASP)**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

**Verbot Nr. 1:** *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

**Verbot Nr. 2:** *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

**Verbot Nr. 3:** *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

**Verbot Nr. 4:** *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

*Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht*

*verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.*

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, *„wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“*.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien 1) besonders geschützt und 2) streng geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert.

Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

## **2.2 Methodik zur ASP**

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

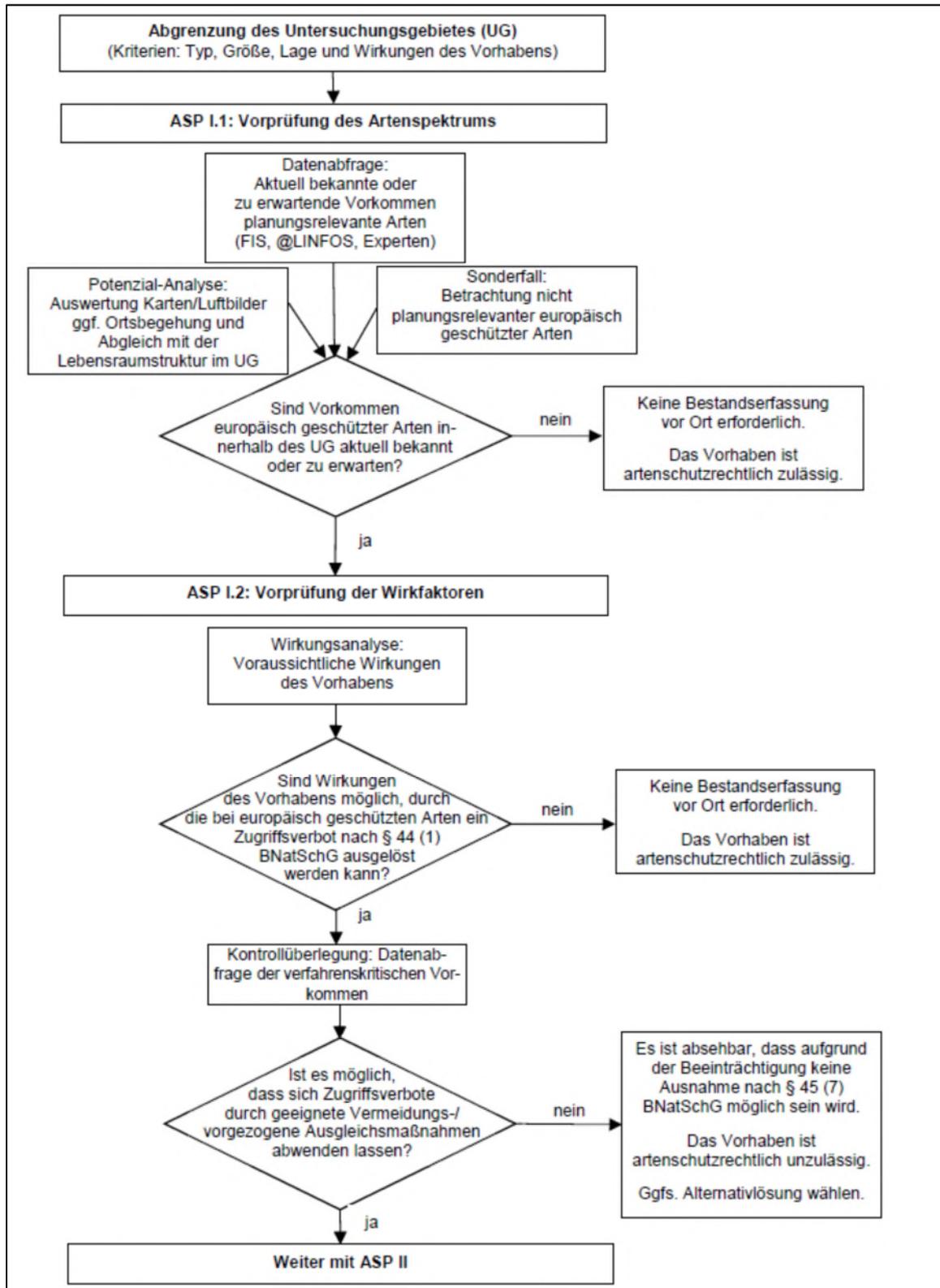


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestandserfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben

tatsächlich betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

### **3. Lage der Vorhabenfläche und Vorhabenkonzept**

Die Vorhabenfläche, mit einer Gesamtgröße von 385 m<sup>2</sup> befindet sich an der Weimarer Straße, einer Stichstraße östlich in der Ortslage Selfkant-Tüddern in einem Wohngebiet. Die unmittelbare Umgebung zeigt Einfamilien-Wohnhäuser mit vorwiegend eingeschossiger Bauweise und Gartenanlagen.

In der Umgebung des Plangebiets bestehen derzeit keine formalen Schutzausweisungen für Natur und Landschaft.

Der Grundstückskomplex ist bisher als Spielplatz ausgewiesen und genutzt worden.

Aufgrund der veränderten Bedarfssituation mit Rückgang der Spielplatznutzung an der Weimarer Straße und der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Tüddern möchte die Gemeinde Selfkant die Umwidmung als Baugrundstück vornehmen und als solches veräußern. Die Erschließung ist in Verbindung mit der Danziger Straße / Geilenkirchener Straße gegeben.



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, rot umrandet, und seiner Umgebung – Darstellung aus TIM-online NRW / Geo-Basis – NRW 15.10.2020; ohne Maßstab

## 4. Vorprüfung des Artenspektrums

### 4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 4901-3 Selfkant

Art	Status	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	Schutzgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorh.	G-	2 §, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	* §, §§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	G §, §§
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	* §, §§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	3 §, §§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S §, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	* §, §§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	3 §
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3 §
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S §
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	3 §
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS §, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	sicher brütend	U	3S §
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	3 §
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	3 §
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S §
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	2 §, §§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	* §, §§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.	3 §
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S §, §§

**Legende:** Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/3 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

### 4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung

Die Vorhabenfläche ist am 11.09.2020 in Verbindung mit den unmittelbar benachbarten Gärten besichtigt worden, um die Eignung und Nutzung als Habitat für planungsrelevante Arten, zu prüfen.

Die Spielplatzfläche ist eingerahmt von Buchenhecke, mit Höhen von 1,30 m zur Straßenseite und 1,90 m zu den zwei angrenzenden Wohngrundstücken. Den weiteren Rahmen bilden zur Innenfläche acht Winterlinden und zwei Hainbuchen mit Stammdurchmessern von 30 bis 40 cm (45 cm). Die schlank aufrecht wachsenden Linden haben Höhen von 18 bis 20 m erreicht, bei unterschiedlich breiter Kronenausbildung und Kronenansätzen. Erkennbar sind geringe Anteile von Totholz und in Ansätzen Wassermangel aufgrund der Trockenheit des Sommers. Vereinzelt zeigen sich an den Stämmen Rückschnitte und kleinere Astausbrüche. Zu einer Grundstücksseite ragt ein Haselstrauch von ca. 2 m Höhe und 2 m Breite auf.

Den Kernbereich des Spielplatzes ist mit Kurzrasen bedeckt, durchsetzt von Moos und einzelnen niedrigen Wildkräutern.

Von der ehemaligen Spielplatzausstattung bestehen noch ein Kletter-Reck und eine Wipp-Figur.

Die unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind bebaut mit Einfamilienhäusern, umgeben von relativ kleinen Gärten. Ausgestattet sind die Gärten mit einzelnen Kleinbäumen, Ziersträucher in unterschiedlichen Größen, mit einem Anteil an Nadelgehölzen. Kleinflächig sind Stauden vorhanden.

Die Buchenhecke wie auch der Baumbestand bieten Lebensraumpotentiale für kleinere und mittelgroße Vögel. Es haben sich jedoch keine Hinweise auf Brutstätten gezeigt. Kots Spuren am Boden unter den Bäumen und einzelne Federn von Tauben weisen darauf hin, dass die Linden zeitweise als Schlafbäume und kurzzeitiger Ansitz genutzt werden.

Bedingt können Nahrungsangebote für die Fauna z. B. im Frühjahr während der Blüte und Spätsommer / Herbst der Fruchtbildung.

Die regelmäßig geschnittene Hecke bietet teilweise Verstecke und Rückzugsbereiche für Kleinvögel oder auch Kleinsäuger. Spuren einer wiederholten Nutzung sind bei der Begehung nicht vorgefunden worden.

Die Fläche des Spielplatzes ist von geringer Größe und steht unter den Einflüssen der häuslichen Betriebsamkeit der Einfamilienhäuser mit relativ kleinen Grundstücken. Mehr oder weniger gehen für die Avi-Fauna unregelmäßigen Störungen von den Anwohnern und Ihren Haustieren (z. B. Katzen, Hunde) aus. Für einzelne Faunenarten ergeben sich geringe Fluchtdistanzen, so dass die kleine Fläche ganz gemieden wird, z. B. Kleinspecht, Nachtigall und Turteltaube.



Abbildung 3: Luftbild der Vorhabenfläche rot umrandet, – Darstellung aus TIM-online NRW / Geo-Basis – NRW 15.10.2020; ohne Maßstab



Abbildung 3: Spielplatzfläche eingrahmt von Buchenhecke und Lindenbäumen (Aufnahme vom 11.09.2020)



Abbildung 4: Zugang Spielplatz mit Kulisse bildenden Linden (Aufnahme vom 11.09.2020)



Abbildung 5: Kurz-Rasen des Spielplatzes (Aufnahme vom 11.09.2020)

## 5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

<b>Baubedingte Wirkfaktoren:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen. Ebenso kann dies mit der Rodung von Bäumen eintreten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu Störungen für Tiere im Bereich Vorhabenfläche selbst, wie auch in den benachbarten Gärten, kommen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.</li></ul>
<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Es kommt zum Verlust von Gehölzen als möglicher (Teil-)Lebensraum für Tiere.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die neue Bebauung löst den inselartigen Charakter des Spielgeländes innerhalb des Wohngebäudes auf.</li></ul>
<b>Wohn- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch die Lage im Siedlungsbereich mit Vorbelastung ist eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Störwirkungen nicht zu erwarten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch die Beleuchtung der künftigen Wohngebäude können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vögel könnten an Glasscheiben der neuen Wohngebäude verunglücken.</li></ul>

## 6. Eingrenzung des Artenspektrums

### 6.1 Säugetiere

#### Fledermäuse

Die Artenliste des LANUV (siehe Kapitel 4.1) nennt hier für die Lebensräume Gärten und Gebäude drei regional vorkommende Fledermausarten. Hierzu zählen Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Die drei genannten Arten nutzen als (Sommer-) Quartiere vorwiegend Gebäude mit Spalten Löchern in den Fassaden und Dachbereichen. Die Gebäude um die Planfläche mit Bautechniken der letzten 25 Jahre bieten kaum Unterschlupfpotentiale und signifikante Fledermausquartiere.

Im Bereich der Vorhabenfläche und der Siedlungsumgebung können zeitweise Fledermäuse auf der Jagd nach Insekten auftreten. Zur Blütezeit der vorhandenen Linden kann das Insektenvorkommen kurzzeitig sehr hoch sein.

Ein essentielles Nahrungshabitat stellt der Lindenbestand in Verbindung mit der sonst ländlichen geprägten Umgebung um Tüddern für die Fledermäuse jedoch nicht dar.

Regelmäßig genutzte Flugrouten der Fledermäuse verlaufen sehr häufig entlang linearer Landschaftsstrukturen, wie hier Hecken, Baumreihen der Planfläche.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse sind mit großer Wahrscheinlichkeit auf der Planfläche selbst nicht zu erwarten.

### 6.2 Vögel

Der Mehrzahl in der Liste nach LANUV, MTB 4901-3, aufgeführten planungsrelevante Arten bietet die Planfläche keinen nachhaltig geeigneten Lebensraum. Dies muss nicht für sonst häufiger auftretende Vögel ohne den hohen Schutzstatus, wie Amsel, Meise und Buchfink gelten, die sich dem dichten Siedlungsraum angepasst haben.

**Greifvögel und Eulen** treten im seltenen Einzelfall als mögliche Durchzügler auf, die sich kurzzeitig auf den hohen Linden niederlassen. Aufgrund von Störungen aus dem Siedlungsalltag, z. B. Unterschreiten von Fluchtdistanzen und Meideverhalten, ziehen diese Arten rasch weiter in Bereiche der offenen und halboffenen Landschaft im Osten und Südosten von Tüddern.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte sind für Eulen und Greifvögel nicht zu erwarten.

**Mehl- und Rauchschnalbe** jagen über dem Siedlungsreich nach Insekten. Die Planfläche hat für diese Arten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte keine Bedeutung.

Der **Kleinspecht, Star und Feldsperling** können kurzzeitig als Durchzügler und Nahrungsgäste im gesamten Siedlungsbereich um die Weimarerstrasse auftreten. Störungsfreie Ruhe- und Fortpflanzungshabitats bieten sich jedoch innerhalb der Planfläche nicht. Der vorhandene Baumbestand zeigt keine geeigneten natürlichen und / oder künstlichen Höhlungen. Gleichwohl können Nistkästen-Angebote in den umliegenden Gärten gegeben sein, die von Star und ggf. Feldsperling genutzt werden könnten.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte sind für die drei genannten Arten nicht zu erwarten.

**Rebhuhn und Turteltaube** sind auf halboffene Landschaften mit Feldgehölzen, Gräser- und Krautraine angewiesen, die gute störungsfreie Deckungsmöglichkeiten bieten sowie Samen und kleine Insekten als Nahrung. Dies gilt gleichermaßen auch für den **Bluthänfling und die Nachtigall**.

Größere Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe mit komplexen, dichten, größeren, mehrschichtigen Gehölzgruppen, die Lebensraumpotentiale bieten sind im unmittelbaren Umfeld der Weimarerstrasse nicht gegeben. Das Vorkommen der Nachtigall in den Gärten und Vorhabenfläche wäre ein seltener Ausnahmefall.

In der Region von Tüddern kommt als planungsrelevante Art der Kuckuck vor. Er parasitiert für die Fortpflanzung Nestern von Kleinvögeln z.B. von Rohrsängern, Stelzen, Piepern, Grasmücken, die im Bereich des Spielplatzes und der umliegenden Gärten nicht präsent sind. Als sehr scheuer Vogel bevorzugt der Kuckuck Waldbereiche und zusammenhängende Feldhecken in der halboffenen Landschaft.

Regional kommt die Art hauptsächlich im Wald vor. Der scheue Vogel kommt im Umfeld des Plangebietes nicht vor.

Für den in der Liste aufgeführten **Eisvogel** bieten sich keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Bereich der Weimarer Straße. Gleichwohl kann die Art gelegentlich und ausnahmsweise Gartenteiche mit Kleinfischbesatz aufsuchen.

**Fazit:** Artenschutzrechtliche Konflikte sind für genannten kleinen und mittelgroßen Vögel nicht zu erwarten.

## 7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen

### 7.1 Tötungsverbot

Im Zuge von Bauarbeiten ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten. Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten (also auch für nicht-planungsrelevante Arten).

**Sicherheitshalber und zur Vermeidung von Tötungen (v.a. Eier oder Jungtiere) sollte beachtet werden:**

- **V1:** Vor Beginn der Baufeldräumung sind vor allem die Randbereiche / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen nach Nistplätzen abzusuchen. Bei unverhofften Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis ein weiteres Vorgehen mit der UNB Kreis Heinsberg abgestimmt und durchgeführt wurde.

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen für Tiere:

- **V2:** Bei den neuen Gebäuden gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de); Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel\\_Glas\\_Licht\\_2012\\_Schweizerische\\_Vogelwarte.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf)) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.
- **V3:** **Tierfallen sind**, soweit sich diese während der Baumaßnahme durch offene Schächte und Gruben ergeben können abzudecken, wenn die Arbeiten über mehrere

Tage ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.

- **V4:** Für **Beleuchtungen** (Baustellenbeleuchtung, Straßenlaternen, private Beleuchtungsanlagen) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
  - Beleuchtung in zweckdienlichem, reduziertem Rahmen (prüfen, wo, wann und mit welcher Intensität eine Beleuchtung unbedingt notwendig ist)
  - Reduzierung des Blau- und Ultraviolett-Anteils im Lichtspektrum, Hauptintensität des Lichts über 570 nm, z.B. Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA)
  - Verwendung von geschlossenen Lampenkörpern, in die Insekten nicht eindringen und an den Lampen verbrennen können
  - Abschirmung der Lichtquelle: Gerichtete Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Bereiche, keine Abstrahlung nach oben oder in die Umgebung/Landschaft. Bei Flutlichtmasten sollten zur gezielten Lichtlenkung auf die Sportfläche asymmetrische Planflächenscheinwerfer mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen verwendet werden.
  - Höhe der Lichtquellen: möglichst niedrige Anbringung der Lampen; mehrere niedrige Lampen mit geringer Lichtintensität sind einzelnen, hohen und starkstrahlenden Masten zu bevorzugen
  - Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5\\_natur\\_in\\_nrw/50004\\_Natur\\_in\\_NRW\\_4\\_2007.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)) richten.
  
- **V5:** Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

## **7.2 Störungsverbot**

Für das Wohngebiet im Bereich Weimarer Straße sind durch das Vorhaben während der Bauzeit Störungen auch für Arten der Fauna zu erwarten, durch Fahrzeuge, Licht und zeitweisen Lärm etc. Zu nachhaltig, erheblichen Störungen wird es damit nicht kommen. Arten der Fauna, soweit sie im Bereich der Weimarer Straße und dem unmittelbaren Umfeld vorkommen, werden möglicherweise kurzzeitig verscheucht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauch- und Mehlschwalben und Fledermäusen könnten im Umfeld des Siedlungsbereiches in Einzelfällen vorhanden sein. Diese Arten gelten als „störungsfest“. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das neu entstehende Wohngebäude können ausgeschlossen werden.

## **7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Zur Zeit der Besichtigung des Spielplatzgeländes haben sich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den Hecken und Bäumen des Spielplatzes gezeigt oder Hinweise ergeben. Gleichwohl sind die Bäume und Hecke unmittelbar vor der Baufelddräumung entsprechend zu kontrollieren.

Das Fällen und Roden von Gehölzen sollte vorsorglich während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit im Spätherbst- und Wintermonaten (bis 28.02.) vorgenommen werden.

## **7.4 Verlust von Nahrungshabitaten**

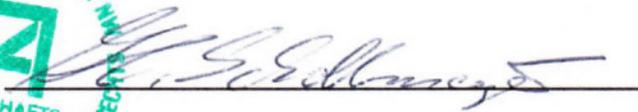
Der Gehölzbestand der Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten dar. Während der Lindenblüte stellen sich kurzzeitig vermehrt Insekten und Kleinvögel ein.

## 8. Fazit

Das Vorkommen von planungsrelevanten im Umfeld der Vorhabenflächen ist bekannt. Die Umwidmung des Spielplatzes in eine Wohnbaufläche löst jedoch derzeit keine Verbotsbestände im Sinne des § 44 BNatSchG aus. Lage, Größe, Konstellation und Einwirkungen bezogen auf die Fläche bieten in ihrem jetzigen Entwicklungsstadium keine geeigneten Lebensraum-Bedingungen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter, europäisch geschützter Tierarten sind nicht zu erwarten.

Geilenkirchen, den 9.11.2020



  
H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

## Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 440).

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 09.07.2020)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4901. Online unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4901\\_3](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4901_3) (abgerufen am 10.09.2020)